Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 94 (1949)

Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

Kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

18. November 1949, Nummer 17

Autor: Baur, J. / Haab, J. / Leber, Hermann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS ● BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
18. NOVEMBER 1949 ● ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG ● NUMMER 17

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur Ausserordentlichen Delegiertenversammlung — Auskunft und Aufruf — Orientierung über die Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer — Eingabe an den Kantonsrat über die Bestätigungswahlen der Volksschullehrer — Zürch. Kant. Lehrerverein: 28. und 29. Sitzung des Kantonalvorstandes — Mitteilungen des Vorstandes

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 3. Dezember 1949, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

- Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 4. Juni 1949 (Pädagogischer Beobachter Nr. 13, 1949).
- 2. Namensaufruf.
- 3. Mitteilungen.
- 4. Stellungnahme zum ungewerkschaftlichen Verhalten zweier Mitglieder.
- 5. Stellungnahme zur Versicherungsfrage.
- 6. Jubiläumsgabe an die Hilfsinstitutionen des Schweizerischen Lehrervereins.
- 7. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen.

Zürich, den 7. Oktober 1949.

Für den Vorstand des ZKLV: Der Präsident: J. Baur. Der Aktuar: J. Haab.

Auskunft und Aufruf

Unter Geschäft 6 der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 3. Dezember 1949 soll über eine Jubiläumsgabe an die Hilfsinstitutionen des Schweizerischen Lehrervereins gesprochen und Beschluss gefasst werden. Im laufenden Jahr ist der genannte Verband, dem wir als Sektion angehören, hundert Jahre alt geworden und hat diesen Anlass durch den Lehrertag vom 2. und 3. Juli 1949 würdig begangen. Während der Vorbereitungen zur Jahrhundertfeier wurde auch der Vorschlag gemacht, die Sektionen des SLV möchten dem Jubilar allerlei zum wichtigen Feste oder im Anschluss daran auf den Gabentisch legen, wobei aber von Anfang an nur an solche Geschenke und Aktionen

gedacht wurde, die ausschliesslich wieder den Mitgliedern des Vereins zugute kommen sollten. Hierbei dachte man vor allem an zwei der Wohlfahrtseinrichtungen, deren Gelder seit Jahrzehnten Jahr für Jahr helfen, manche in Lehrersfamilien eingekehrte Not zu lindern, nämlich an die Schweiz. Lehrerwaisenstiftung und an den Hilfsfonds.

Die Gründung der erstern geht auf das Jahr 1895 zurück; seit 1903 zahlt sie laufend Unterstützungen an Lehrerwaisen. Im Jahr 1948 konnten 52 Familien mit 165 Waisen durch Fr. 32 750.— unterstützt werden. Die Stiftungskommission trachtet danach, auf weite Sicht zu helfen, indem die ausgerichteten Beiträge vor allem einer Ausbildung der Kinder dienen sollen, wie sie zu Lebzeiten des Vaters möglich gewesen wäre. Ermöglicht man eine sorgfältige Schulung der Kinder, sorgt man in den meisten Fällen auch für die Witwen, die später an ihren in einem guten Beruf tätigen Kindern die sicherste Hilfe haben. Das Kapital, aus dessen Zinsen die Leistungen an die Waisen zur Hauptsache gespiesen werden, setzt sich aus Zuwendungen des SLV sowie Vergabungen aller Arten zusammen, unter denen dankbaren Sinnes nur die jüngste aus dem Nachlass von Herrn Prof. Ernst Kaufmann, St. Gallen, erwähnt sei (SLZ Nr. 44, vom 4. 11. 49). Dazu kommen die Ergebnisse der jährlichen Sammlungen und der Reinertrag des Schweiz. Lehrerkalenders.

Der Hilfsfonds besteht in seiner heutigen Form seit dem Jahr 1925 und ist aus drei verschiedenen Hülfskassen hervorgegangen, für die obligatorische Jahresbeiträge von 3 Franken im ganzen erhoben wurden. Der in der heutigen Zeit der Geldentwertung zu entrichtende jährliche Beitrag von 1 Franken darf gewiss als äusserst bescheiden bezeichnet werden. Trotzdem ist es auch dem Hilfsfonds dank eines ansehnlichen Kapitals und dessen Zinsen möglich, in aller Stille viel Gutes zu tun. Er kann in Not geratenen Kollegen Gaben zusprechen, mit denen schwierige Zeiten überbrückt werden können; er gewährt Darlehen, wie sie in bezug auf Zins und Abzahlungsbedingungen wohl kaum anderswo erhältlich sind; er spricht je nach den Zeitläufen Umschulungs- und Studiendarlehen und ist jederzeit bereit, jedes Gesuch um finanzielle Hilfe im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. Wenn auch er gelegentlich hart ist und nein sagt, so geschieht dies nur im Interesse derer, die Hilfe nötiger haben oder sie eher verdienen als der ausnahmsweise einmal Abgewiesene. Im Jahre 1948 wurden in 27 Fällen Gaben im Betrage von Fr. 7758.- und in 17 Fällen Darlehen im Betrag von Fr. 22 930.- gewährt.

Teuerung, Geldentwertung und niedriger Zinsfuss blieben nicht ohne Wirkung auf die Erträgnisse und die Beanspruchung der beiden Kassen, und nicht in allen Fällen war es möglich, den seit 1940 veränderten Verhältnissen in einem Ausmass Rechnung zu tragen, wie Kollegialität und Solidarität es geboten. So regte sich, nicht zuletzt auch bei den Sektionen, der Wunsch, den Hilfsinstitutionen des SLV im Jubiläumsjahr einen recht ansehnlichen Zustupf zu gewähren, damit sie gesichert und für ihre Aufgaben richtig dotiert in die nächste Zukunft hineingehen können.

Verschiedenster Umstände wegen war es dem ZKLV bis jetzt nicht möglich, sich in einer Delegiertenversammlung zur Jubiläumsgabe auszusprechen. Das soll nun am 3. Dezember nachgeholt werden. Wir zweifeln nicht daran, dass das bewährte Zusammengehörigkeitsgefühl und die Verbundenheit mit den Kollegen anderer Kantone sich an jenem Tag neu bewähren wird und dass sich die Entschliessung der Zürcher Delegiertenversammlung würdig an die Beschlüsse der übrigen Sektionen des SLV reiht.

Orientierung über die Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer

Referat von Hermann Leber, Zürich, an der Kantonalen Schulsynode vom 19. September 1949.

Sehr geehrte Synodalen!

Mit dem 31. Dezember 1949 erlischt die Gültigkeit der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer. Das ist der eine Grund der heutigen Orientierung. Der andere liegt in der Tatsache, dass die Renten der Stiftung seit 1930 dieselben geblieben sind, während wir in dieser Zeit eine Teuerung von über 60 % erlebt haben. Dieser Verlust an Realwert, den die schon vor dem Krieg ungenügenden Renten dadurch erlitten haben, wird unter gewissen Bedingungen durch Teuerungszulagen zwar gemildert, aber nicht ausgeglichen. Zudem fällt das Ermächtigungsgesetz, auf dem diese Teuerungszulagen beruhen, im August des nächsten Jahres dahin. Auch die Hinterlassenenrenten der AHV bringen den Ausgleich lange nicht in allen Fällen. Die Mitglieder unserer Stiftung, vor allem die Gatten und Väter, können daher nur mit grosser Besorgnis an das Schicksal ihrer Angehörigen denken für den Fall, dass diese ihren Ernährer verlieren müssen. Eine Orientierung darüber, was bisher versucht worden ist und was weiterhin getan werden soll, um diesem immer unhaltbarer werdenden Zustand ein Ende zu machen, ist daher am

Schon im November 1946 bestellte die Aufsichtskommission der Stiftung einen Ausschuss, mit dem Auftrag, die Revision der Statuten vorzubereiten, welche - natürlich unter entsprechender Prämienerhöhung -- die Anpassung der Renten an den neuen Geldwert bringen sollte. Diese Revisionsbestrebungen wurden aber schon drei Monate später durch die Absicht des Regierungsrates unterbrochen, die Versicherungsverhältnisse des gesamten staatlichen Personals, also auch der Lehrer, auf den 1. Januar 1948, d. h. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der AHV, neu zu ordnen. Für die Lehrerschaft war damit die Versicherungsfrage nicht nur hinsichtlich ihrer Hinterbliebenen, sondern in ihrer Gesamtheit zur Diskussion gestellt. Das Problem wuchs also über den Kompetenzbereich der Stiftungsorgane hinaus und wurde Angelegenheit des ZKLV. In der Folge bildete sich eine Revisionskommission heraus, bestehend aus den Vorständen der Synode und des ZKLV und der Aufsichtskommission der Stiftung, mit dem Synodalpräsidenten als Vorsitzendem.

Die genannten Organe und auch die Delegiertenversammlung des ZKLV entschieden sich — unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der Stellungnahme zu einem konkreten Gesetzesvorschlag — von allem Anfang an für den versicherungsmässigen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen nicht nur des Todes, sondern auch des Alters und der Invalidität, weil sie darin eine grössere Gewähr erblickten, als sie das Ruhegehaltssystem bietet. Ihre Bemühungen waren nicht gegen den Anschluss an die BVK, sondern darauf gerichtet, die neue Regelung den besondern Verhältnissen der Lehrerschaft gerecht werden zu lassen.

Wie sie wissen, sind zwei Vorlagen zur Revision des Gesetzes über die BVK, die auch die Versicherungsverhältnisse der Volksschullehrer regeln sollten, in der Volksabstimmung gefallen, das zweite Mal am 22. Mai 1949. Kurz darauf, am 7. Juni 1949, ersuchte der Vorstand des ZKLV die Erziehungsdirektion, die Revision der Stiftungsstatuten ungesäumt an die Hand zu nehmen. Sobald über die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft und über die Absichten des Regierungsrates hinsichtlich der Revision des Gesetzes über die BVK Klarheit bestand, wurde die Aufsichtskommission der Stiftung mit den Vorständen der Synode und des ZKLV auf den 17. August 1949 zu einer Besprechung der Versicherungsfrage eingeladen. Da erfuhren wir, dass die Finanzdirektion eine neue Gesetzesvorlage vorbereite, die sich nur auf den Anschluss der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten und einige eng damit zusammenhängende Bestimmungen beschränke, während alles Uebrige der Revision der Kassenstatuten anheimgestellt werden solle. Damit war die Revision der Stiftungsstatuten erneut zurückge-

Die Vorlagen zum Gesetz und zu den Statuten über die BVK waren Gegenstand der Besprechung in einer Personalkonferenz, die unter dem Vorsitz des Herrn Finanzdirektors am 26. August 1949 tagte. Das Ergebnis dieser Konferenz waren die in wesentlichen Punkten verbesserten Vorlagen vom 26. August 1949. Danach betragen die Witwenrenten künftig 20-25 % der Besoldung, die Waisenrenten ein Drittel der Witwenrente, zahlbar bis zum vollendeten 18., im Falle der weitern Ausbildung oder erheblich beschränkter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Ferner ist die Einführung einer Verwandtenrente vorgesehen, welche das Gesetz über die BVK von 1926 nicht kennt. Zu den Hinterbliebenenrenten der BVK treten die Leistungen der AHV ungeschmälert hinzu. Von den 12 % Prämien, deren die BVK für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ihrer Mitglieder bedarf, entfallen 7 % auf den Staat, 5 % auf die Versicherten. Zu denselben Bedingungen steht den Gemeinden künftig die Möglichkeit offen, ihre Volksschullehrer hinsichtlich der freiwilligen Gemeindezulage bei der BVK zu versichern.

Die neuen Statuten, welche den heutigen Mitgliedern der BVK die Anpassung an die AHV, verbesserte Invalidenrenten und in gewissen Fällen auch höhere Witwenrenten bringen, sollen auf den 1. Oktober 1949,

das Gesetz, das den Anschluss der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten stipuliert, auf den 1. Januar 1950 in Kraft treten, worauf in einer zweiten Statutenrevision die durch den Anschluss bedingten Aenderungen getroffen werden sollen. Der Vorstand des ZKLV hat in einer Eingabe vom 12. September 1949 der Finanzdirektion seine noch nicht verwirklichten Begehren unterbreitet und dabei den Wunsch ausgedrückt, es möchten die auf das Gesetz bezüglichen Erlasse vorliegen, bevor dieses selbst zur Abstimmung kommt. Gleichzeitig hat er um eine Konferenz zur Behandlung der aufgeworfenen Fragen nachgesucht.

Indessen sind die Vorlagen der Finanzdirektion vom Regierungsrat behandelt und, wie der Presse zu entnehmen war, an den Kantonsrat weitergeleitet worden. Es ist zu hoffen — und diese Hoffnung ist nach dem bisherigen Gang der Dinge nicht ganz unbegründet — dass nun in Bälde ein Gesetzes- und ein Statutenentwurf vorliegen, die auch die berechtigten Wünsche der Lehrerschaft befriedigen. Im weitern hoffen und wünschen wir, dass eine so geartete Gesetzesvorlage vor dem Volke Gnade finde.

Geht dieser Wunsch in Erfüllung, so hat unsere Witwen- und Waisenstiftung ihre Aufgabe erfüllt, und wir müssen von ihr Abschied nehmen. Sie geht in diesem Fall mit Aktiven und Passiven an die BVK über. Dieser Uebergang müsste — auch dieses Begehren hat der ZKLV angemeldet - so geregelt werden, dass die wohlerworbenen Rechte der heutigen Stiftungsmitglieder im vollen Umfange gewahrt bleiben. Ferner sollte die Synode, welche die Stiftung bisher betreut hat, zur Uebergangsregelung rechtzeitig, d. h. vor der Gesetzesabstimmung, Stellung nehmen können. Die Stiftung ist ja zwar ein öffentlich-rechtliches Gebilde; Regierungsrat, Kantonsrat und Volk sind an die Beschlüsse der Synode rechtlich nicht gebunden. Aber es ist der Bedeutung der Synode und ihrem Verhältnis zur Stiftung angemessen, dass sie sich zur wichtigen Frage von deren Aufhebung äussern und ihr moralisches Gewicht in die Waagschale werfen kann.

Kommt dagegen wider unsern Wunsch und Willen eine annehmbare Revision des Gesetzes über die BVK und der zugehörigen Erlasse nicht zustande, so darf den Mitgliedern der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer eine weitere Vertagung der Revision der Stiftungsstatuten nicht mehr zugemutet werden. Diese Revision wäre vielmehr so rasch zu fördern, dass die revidierten Statuten auf den 1. Januar 1950 in Kraft treten könnten. Das wäre möglich. Mit der Erhöhung der Prämien auf den von der BVK geforderten Betrag wären die Renten der Stiftung leicht auf einen angemessenen Stand zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wäre auch die Eingabe des Schulkapitels Bülach, das einen teilweisen Uebergang auf das Umlageverfahren vorsieht, zu prüfen.

Mit der Regelung der Hinterlassenenversicherung – das möchte ich mit allem Nachdruck hervorheben – wäre aber die Versicherungsfrage für die Lehrerschaft nur teilweise gelöst. Es bliebe immer noch die Frage der Alters- und Invalidenversicherung. Wohl sichert § 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 den alten und invaliden Lehrern Ruhegehälter zu, die sich sinngemäss nach den Vorschriften der BVK bemessen. Aber man ist zuständigen Orts heute noch im unklaren darüber, was der Ausdruck «sinngemäss» in diesem Zusammenhang bedeute. Und auch heute noch

bestehen die Gründe, die für den versicherungsmässigen Schutz und gegen das Ruhegehaltssystem sprechen, unvermindert zu Recht. Daher betrachten wir nach wie vor die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung grundsätzlich als ein zusammenhängendes Ganzes, und daher wünschen wir den Bestrebungen zur Revision der Beamtenversicherung unseres Kantons einen gedeihlichen, für uns annehmbaren Ausgang.

Eingabe an den Kantonsrat über die Bestätigungswahlen der Volksschullehrer

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Herren Kantonsräte!

Die kantonsrätliche Kommission für die Beratung des Volksschulgesetzes beantragt dem Kantonsrat den Erlass eines Verfassungsgesetzes über die Ergänzung von § 64 der Staatsverfassung sowie die Aufnahme des § 62 in das Gesetz über die Volksschule. Im folgenden gestatten wir uns, Ihnen die Stellungnahme der Lehrerschaft dazu zu unterbreiten.

Die beiden Anträge befassen sich mit der Wahlart der Lehrer bei den Bestätigungswahlen. Die Ergänzung zu § 64 der Staatsverfassung soll die Gemeinden ermächtigen, die Bestätigungswahlen der Lehrer der Schulpflege zu übertragen. Es soll damit die verfassungsrechtliche Grundlage zu § 62 der Kommissionsvorlage für das Gesetz über die Volksschule geschaffen werden. Dieser bestimmt in Absatz 1, dass in Schulgemeinden mit über 10 000 Einwohnern bei der Bestätigungswahl an Stelle der Volkswahl die Behördewahl treten kann, während nach Absatz 2 die Volkswahl nur noch vorgesehen ist, wenn sie für bestimmte Lehrer von einem Zehntel der Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt wird. Nach Absatz 3 unterliegen ferner der Volkswahl Lehrer, die von der Schulpflege nicht zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

Der Vorstand des ZKLV ersucht Sie, die Anträge der Kommission abzulehnen und in bezug auf den Wahlmodus der regierungsrätlichen Vorlage zuzustimmen.

Massgebend für unsere Stellungnahme sind vor allem folgende Gründe:

1. § 62 der Kommissionsvorlage schafft zweierlei Recht. Auf Grund einer Stichzahl, die in keinem organischen Zusammenhang mit der zu treffenden Ordnung steht, werden die Stimmbürger des Kantons aufgeteilt in solche, denen das demokratische Recht der Bestätigungswahl uneingeschränkt zugestanden wird, und in solche, die erst auf dem Umweg über ein kompliziertes Referendumsverfahren in die Lage kommen, ihrem Urteil hinsichtlich bestimmter Lehrer Ausdruck zu geben. Bei aller Indifferenz den Lehrerwahlen gegenüber, einer Erscheinung übrigens, die sich auch bei der Wahl der Schulbehörden, Bezirksrichter usw. immer dann zeigt, wenn nicht gleichzeitig umstrittene Abstimmungsvorlagen zur Entscheidung kommen, dürfte es wohl dem Stimmberechtigten kaum verständlich sein, warum gerade bei einer Einwohnerzahl von mehr als 10 000 das demokratische Recht der Bestätigungswahl abgewertet werden soll. Ausserdem würde es geradezu eine Ungerechtigkeit bedeuten, wenn der staatsbürgerlich interessierte Stimmberechtigte für die Indifferenz vieler Mitbürger durch einen Abbau seiner demokratischen Rechte büssen müsste.

Der Vorschlag der Kommission führt überdies zu einer der Schule auf die Dauer nachteiligen Aufspaltung der Volksschullehrer in eine Gruppe auf dem Lande, die sich nach wie vor der Elternschaft, und in eine zweite Gruppe in den Städten und grossen Gemeinden, welche sich in erster Linie den Schulbehörden verantwortlich fühlen wird. Dabei droht dem Lehrer, der von einer Behörde gewählt wird, deren Zusammensetzung parteipolitisch bedingt ist, die Gefahr, in den Machtkampf der Parteien hineingerissen zu werden. Dass darunter die politisch und konfessionell neutrale Staatsschule letzten Endes am meisten leiden müsste, braucht wohl so wenig hervorgehoben zu werden wie der Umstand, dass der nicht politisch organisierte Bürger bei der vorgeschlagenen Aenderung des Wahlverfahrens sein Mitspracherecht weitgehend ver-

- 2. Der Vorschlag der Kommission entspringt dem Bestreben, das Verfahren bei der Bestätigungswahl zu vereinfachen. Der § 62 bringt jedoch nicht nur keine Vereinfachung, er kompliziert den Wahlmodus ganz unnötigerweise. Wenn von dem in Absatz 2 stipulierten Recht des Referendums Gebrauch gemacht wird, so bedingt das nicht nur einen Wahlakt wie bisher, sondern deren zwei, nämlich das eigentliche Referendum und die nachfolgende Abstimmung. Es dürften also im Gegensatz zu heute mehrere Wochen vergehen, bis entschieden ist, ob der der Bestätigung unterliegende Lehrer im Amte verbleiben kann oder nicht. Eine derart lange Abstimmungskampagne mit all ihren Begleiterscheinungen muss der Schule zum schweren Schaden gereichen.
- 3. Was den als Begründung für die Einführung der Behördewahl immer und immer wieder ins Feld geführten Hinweis darauf betrifft, dass es in den Gemeinden mit städtischen Verhältnissen dem einzelnen Bürger schlechthin unmöglich sei, die zur Wahl vorgeschlagenen Lehrer auch nur einigermassen zu kennen, glauben wir behaupten zu dürfen, dass auch in städtischen Verhältnissen ein grosser Teil der Lehrer auf Grund ihrer Verbundenheit mit der Jugend und dem Elternhaus durchaus bekannte Persönlichkeiten sind, über die der Schulkreis seine Meinung besitzt. Zum mindesten sind sie so bekannt, wie viele der Kandidaten, die im Bezirk oder im Kanton für andere Aemter in die Wahl kommen.
- 4. Das gelegentlich vorgebrachte Argument, auch die Mittelschullehrer würden von den Behörden bestätigt, ist darum nicht stichhaltig, weil in bezug auf diese Lehrer drei verschiedene, von einander unabhängige, zum Teil aus Fachleuten zusammengesetzte Behörden die Entscheide treffen.

Wir empfehlen unsere Ausführungen Ihrer wohlwollenden Prüfung und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand des ZKLV, Der Präsident: sig. J. Baur. Der Aktuar: sig. J. Haab.

Zürich, den 26. September 1949.

Zürch. Kant. Lehrerverein

28. und 29. Sitzung des Kantonalvorstandes

29. September und 6. Oktober 1949 in Zürich.

- 1. Am 10. Oktober 1949 findet eine Konferenz mit der Finanzdirektion zur Abklärung noch schwebender Fragen der Versicherungsangelegenheit statt.
- 2. Die Sektionspräsidenten werden in einem Zirkularschreiben auf gewisse mit der Neufestsetzung der Besoldungen in den Gemeinden im Zusammenhang stehende Probleme aufmerksam gemacht.
- 3. Die Vollziehungsverordnung zum Besoldungsgesetz wird demnächst im Kantonsrat zur Beratung kommen. Es besteht Aussicht, dass dabei die Frage der Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes im vollen Umfange eines Monatsbetreffnisses der Grundbesoldung im Sinne einer Forderung des Kantonalvorstandes zur Diskussion gestellt wird.
- 4. Die Protokolle der Präsidentenkonferenzen vom 3. und 10. September werden, soweit es sich dabei um vereinsinterne, persönliche Angelegenheiten handelt, nicht im P. B. veröffentlicht. Den Mitgliedern steht auf Wunsch ein Sonderabzug zur Verfügung.
- 5. Die a. o. Delegiertenversammlung wird auf den 3. Dezember 1949 festgesetzt, und zwar zur Behandlung folgender Hauptgeschäfte: Stellungnahme zur Versicherungsfrage. Stellungnahme zum ungewerkschaftlichen Verhalten zweier Mitglieder. Jubiläumsgabe an die Hilfsinstitutionen des SLV.
- 6. Es wird beschlossen, in absehbarer Zeit eine Revision der Statuten des ZKLV vorzunehmen und die Sektionen zur Einreichung allfälliger Revisionsvorschläge bis Mitte März 1950 einzuladen.
- 7. Diskussion des bedauernswerten Falles eines kranken jungen Kollegen, den die Auswirkungen des neuen Besoldungsgesetzes bei Anwendung der Rückwirkung aufs schwerste treffen werden.

 J. H.

Mitteilungen des Vorstandes

Besoldung während obligatorischer Feuerwehrkurse

Nach einem Entscheid der kantonalen Erziehungsdirektion vom September 1949 wird Lehrern, die an obligatorischen Feuerwehrkursen teilnehmen, die volle Besoldung ausgerichtet. Die Vikariatskosten werden Staat und Gemeinde überbunden. Es gilt hier somit die gleiche Regelung wie für die Wiederholungskurse.

Adressänderungen

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, jede Adressänderung auch sofort der Kontrollstelle des ZKLV mitzuteilen. — Adresse: Herrn Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Binzholz, Wald (ZH). — So ersparen Sie uns zeitraubende Schreibereien.

Der Vorstand des ZKLV.



Festgeschenke

bereiten Freude



Die vorteilhaftesten Artikel der verschiedenen Schweizer Fabriken in reicher Auswahl zu günstigen Preisen.





20 Stück

30 Stück

50 Stück

20 Stück

25 Stück

anerkannt feine Kopf-Cigarren Deliciosa, Emir, Perla-Bahla

RÖSSLI-20

RÖSSLI 30, 40, 50

Fr. 3.30 (Gold)

Fr. 7.50 (Gold)

Fr. 5.80 (Gold) . 7.25 (Cedernholz)





Zürich - Sihlstrasse 43

Arbon, Basel, Baden, Chur, Frauenfeld, St. Gallen, Glarus, Herisau, Lenzburg, Luzern, Olten, Oerlikon, Romanshorn, Rüti, Schaffhausen, Stans, Winterthur, Wohlen, Zug, Depots Schild A. G. in Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Interlaken, Thun, Sion, Montreux.



Es hängt sehr viel von der Art der ersten Musikstunde, aber auch von der Qualität des ersten Musikinstrumentes ab, ob das musikalische Kind weiter lernen wird.

Auswahl-BLOCKFL

Blockflöten und -Literatur

Culmannstrasse 51, Postfach 825, Zürich 22. Verlage: Schott, Mainz, und Moeck, Celle.



Winterthur

Die reichhaltigste, fachmännisch bestens begutachtete

Sammlung "Knospen und Blüten"

von fast 500 wertvollen Versen, lyrischen, epischen Gedichten für alle Anlässe von Karl Dudli, Seminarlehrer in Rorschach ist zweckmässig eingeteilt für alle Stufen der Primar-und Sekundarschule.

Geschmackvoll gebunden ca. Fr. 10.- plus Wust.

Verlag Hans Menzi, Güttingen (TG)



Der beste, preiswerteste Schuh

Basel Gerbergasse/Falknerstr. 12 Gent Place du Lac 1 Thun Bälliz 32 Zürich Ust Linthescherg. 8 Bern Amthausgasse 16 Lausanne Rue de Bourg 29 Olten LÜTHY, Kirchplatz Zürich CENTRAL, Limmatquai 112 Baden Bruggerstr. 12 St. Gallen Naugasse 5 Luzern HOFMANN, Weggisgasse 28 Weinfelden LINDENHOF, Marktplatz



BERN, Marktgasse 8 Spezialgeschäft für sämtl. Musikinstrumente und Reparaturen

Modellieren da sind alle dabei!



In der Modellierstunde, da leben sie auf, die Kinder. Jeder Lehrer hat Freude an den emsigen Händen, die mehr oder weniger geschickt ihre Phantasie in den unförmigen Ton hineinzaubern. Das Material ist billig und keine teuren Werkzeuge sind erforderlich. Wählen Sie aber den richtigen Ton, am besten Bodmer - Modellierton. Er ist in 3 besonderen Qualitäten erhältlich. Verlangen Sie GRATIS - Proben mit Preisliste. Eine vollständige Anleitung mit vielen Vorlagen wird gegen Einsendung von 90 Rp. in Briefmarken geliefert. In der Modellierstunde,

E. Bodmer & Cie.

Tonwarenfabrik, Zürich Uetlibergstrasse 140

Telephon (051) 33 06 55

Neu: «Das Modellieren»,

Ausführliche Schrift von Lehrer A. Schneider, St. Gallen, gegen Ein-sendung von Fr. 1.40 in Briefmarken.